

dem Parteiorgan ihre Meinung über die Verhängung einer Parteistrafe zu unterbreiten.

Eine Parteistrafe oder der Ausschluß aus der Leitung muß auf einem Plenum des entsprechenden leitenden Organs mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Eine Parteistrafe oder der Ausschluß aus dem Zentralkomitee für Mitglieder oder Kandidaten des Zentralkomitees wird durch den Parteitag und in der Zeit zwischen den Parteitagen durch das Zentralkomitee mit Zweidrittelmehrheit entschieden. Der aus dem Zentralkomitee Ausgeschlossene wird durch einen Kandidaten des Zentralkomitees ersetzt.

Falls ein Parteimitglied ein gerichtlich zu verfolgendes Vergehen beging und dadurch Partei- oder Staatsinteressen schädigte, so wird es, wenn seine Schuld eindeutig festgestellt ist, aus der Partei ausgeschlossen.